

Inhalt:

- Sitzung des Kreisausschusses am 23.11.2015, Tagesordnung
- Übung der Bundeswehr vom 22.11. bis 26.11.2015 im Landkreisgebiet
- Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See 2015 vom 10.11.2015
- Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See vom 10.11.2015
- Ordnung für die Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See vom 10.11.2015

13. Sitzung des Kreisausschusses

am Montag den **23.11.2015** um **09:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

Tagesordnung:

- 1 Regularien
- 2 Haushalts- und Budgetplanung 2016
 - 2.1 Entwurf Haushaltsplan 2016; Entwicklungen und Veränderungen
 - 2.2 Haushalts- und Budgetplanung 2016 - Stellenplan 2016
- 3 Antrag der CSU-Fraktion Nr. 2015/02 vom 01.02.2015 - Controlling Amt für Jugend und Familie
- 4 Wirtschaftspreis des Landkreises - Antrag der Gleichstellungsbeauftragten auf Ergänzung der Vergaberichtlinien
- 5 Preise des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen; Gendersensible Vergabepaxis
- 6 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Thomas Holz
stellv. Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Gemäß § 69 Bundesleistungsgesetz wird folgende Übung der Bundeswehr bekanntgemacht:

Zeit: 22.11.2015 – 26.11.2015
Übungsgebiet: Landkreisgebiet

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fern-zuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren eventuell liegengebliebener Sprengmittel, Fundmunition und dergleichen hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats, wenn möglich aber umgehend bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweilige Gemeinde, das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Nürnberg. Übungsschäden dürfen vor der Begutachtung durch eine Schadenskommission grundsätzlich nicht beseitigt werden.

Einschränkende Bedingungen oder Einwendungen gegen die Übung sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Einzelheiten der Übung:

- verstärkt Übungen im Landkreis vom 23.11. – 26.11.2015 – auch nachts
- Einsatz von Hubschraubern
- Außenlandungen
- Einsatz von Leuchtkörper/Rauch und Manövermunition

Landratsamt
Happ, ORRin

Aufgrund der §§ 28 Absatz 1 und 2, 30 und 31 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 sowie § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See erlässt der Wasserbeschaffungsverband Kochel a. See folgende

**Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung
des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See 2015**

Vom 10.11.2015

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Kochel a. See und Altjoch einen Beitrag.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 5 Wasserbezugsordnung (WBO) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
- (2) Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 9 Wasserbezugsordnung (WBO) an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme
- (3) Wird erstmals eine wirksame Beitrags- und Gebührenordnung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für den Beitrag bildet bei bebauten Grundstücken der Brutto Rauminhalt des Gebäudes (DIN 277). Bei landwirtschaftlichen Betrieben bleibt der Brutto Rauminhalt des Stalles und der Scheune außer Ansatz, wenn diese Gebäudeteile nicht mit Wasser aus der Wasserversorgungseinrichtung versorgt werden.
- (2) Werden auf einem angeschlossenen oder an die Wasserversorgungseinrichtung anzuschließenden Grundstück später neue Gebäude erstellt oder bestehende Gebäude durch An-, Auf-, Aus- und Umbauten erweitert, so ist für die Erhöhung des Brutto Rauminhalts der entsprechende Beitrag zu leisten.
- (3) Berechnungsgrundlage für den Beitrag bildet bei unbebauten Grundstücken, die aus der Wasserversorgungseinrichtung mit Wasser versorgt werden, die Grundstücksfläche.
- (4) Wird ein unbebautes Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Wird ein unbebautes Grundstück, für welches die Beiträge bereits bezahlt worden sind, nachträglich geteilt, so sind die einzelnen Teile von weiteren Beitragsleistungen befreit, vorausgesetzt, dass für deren selbständige Wasserversorgung die Beiträge bereits bezahlt worden sind.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Grundstücksfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten bzw. zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen.
- (6) Die Gesamtzahl der Kubikmeter (m³) bzw. Quadratmeter (m²) wird auf volle m³ bzw. m² nach unten abgerundet.
- (7) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung der Berechnungsgrundlagen dieser Beitrags- und Gebührenordnung ergeben, kann der Verbandsvorstand auf Antrag im Einzelfall Beiträge angemessen ermäßigen.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt für bebaute Grundstücke (§ 5 Absatz 1) für jeden zu berechnenden m³ Brutto Rauminhalt € 3,20.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die auf Antrag des Grundstückseigentümers an die Wasserversorgung angeschlossen werden, ist ein Beitrag von € 1.-- pro m² Grundstücksfläche zu entrichten. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Gebäude- und Grundstücksanschlüsse (§ 1 Absatz 4 Wasserbezugsordnung) sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme (betriebsfertige Herstellung des Grundstücksanschlusses). Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Wasserbeschaffungsverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 10) und Verbrauchsgebühren (§ 11).

§ 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit Nenndurchfluss (Q_n)		mit Dauerdurchfluss (Q_3)	
bis 2,5 m ³ /h	€ 33.--/Jahr	bis 4 m ³ /h	
bis 6 m ³ /h	€ 44.--/Jahr	bis 10 m ³ /h	
bis 10 m ³ /h	€ 110.--/Jahr	bis 16 m ³ /h	
ab 15 m ³ /h	€ 480.--/Jahr	ab 25 m ³ /h	

- (3) Mit der Grundgebühr sind die Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Austausch der Wasserzähler abgegolten.

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt € 0,95 pro m³ entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Wasserbeschaffungsverband zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung der Wasserzähler entnommen wird, oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Bei Schätzung ist der anzurechnende Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der vorhergehenden oder nachfolgenden Zeit festzusetzen, vorausgesetzt, dass nicht Umstände vorliegen, die dem Wasserbeschaffungsverband eine anderweitige Berechnung als geboten erscheinen lassen.
- (4) Berechnung von Bauwasser:
Bei Neubauten beträgt die Gebühr € 0,10 pro m³ Brutto Rauminhalt (DIN 277), wenn kein Wasserzähler verwendet wird. Wird der Wasserverbrauch bei Neubauten durch Wasserzähler festgehalten, beträgt die Gebühr € 0,95 pro m³ entnommenen Wassers. Bei An-, Auf-, Aus- oder Umbauten bestehender Gebäude ist für die Erhöhung des Brutto Rauminhalts (DIN 277) die gleiche Berechnung wie bei Neubauten anzuwenden.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Grund- und Verbrauchsgebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (2) Grund- und Verbrauchsgebührenschildner bei Bauwasserentnahme oder bei Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke ist der Antragsteller gem. § 18 Wasserbezugsordnung.

Impressum:

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15.2./15.5./15.8. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 75 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

**§ 15
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 16
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Wasserbeschaffungsverband für die Höhe der Beiträge maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

**§ 17
Streitigkeiten, Zwangsvollstreckung**

- (1) Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vollzug dieser Ordnung ergeben, gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) mit allen sie ergänzenden und ändernden Bestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für die Erzwingung der auf Grund dieser Ordnung fälligen Zahlungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 18
Inkrafttreten**

Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenordnung vom 11.11.1983 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Kochel a. See, den 10.11.2015

Ludwig Mayr
Stellvertretender Vorstandsvorsteher

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 09.11.2015, Az. 41.103-644 3/K, genehmigt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Aufgrund § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Kochel a. See folgende

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See

Vom 10.11.2015

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Kochel a. See“. Der Verband besteht nachweislich seit dem Jahre 1898.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Kochel a. See, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert mit Gesetz vom 15.5.2002 (GVBl. I S. 1578).
- (3) Der Verband ist gem. § 1 Abs. 1 des WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern durch diese Satzung sowie speziell die Abgabe von Wasser durch die Wasserbezugsordnung und die zu leistenden Beiträge und Gebühren durch die Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung.

1. Abschnitt Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Betriebswasser zu beschaffen und zu verteilen, sowie Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Hierzu errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Förderung, Fortleitung und Verteilung des Wassers (Unternehmen des Verbandes).

§ 3

Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Turbine, Zu- und Verteilungsleitungen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist die Bereitstellung und Unterhaltung der für Feuerlöschzwecke notwendigen Anlagen und Einrichtungen (z.B. Hydranten).

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (2) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Verzeichnis der Anlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden. Das Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Von diesem Verzeichnis wird bei der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung aufbewahrt.

§ 4 Änderung des Unternehmens

Änderungen und Ergänzungen der Pläne und des Unternehmens werden vom Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Der Vorstand macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 52 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 34.

§ 5 Verbandsgebiet

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst die Grenzen gemäß Einzeichnung im Katasterplan. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Von jedem Plan wird bei der Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB und den Vorstand benötigten Stücke werden von diesen aufbewahrt.

2. Abschnitt Rechtsverhältnisse zu den Mitgliedern

§ 6 Verbandsmitglieder und Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Gemeinsame Eigentümer eines Grundstücks gelten als ein Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt. Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teileigentümer. Die Vertretung gilt insbesondere hinsichtlich § 21 Absatz 2 und 3 dieser Satzung (Stimmberechtigung).
- (3) Der Verband unterhält ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke zum Durchleiten von Wasser und die mit solchen Leitungen verbundenen technischen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Entstehen durch die Benutzung eines Grundstücks dem duldbaren Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, hat der Verband Entschädigung zu leisten, die unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Mitglieds zu bestimmen ist.
- (2) Der Vorstand stellt durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldbaren Verbandsmitglied fest, in welcher Weise und in welchem Umfang sein Grundstück in Anspruch genommen, welche Maßnahmen dazu durch den Verband ergriffen und welche Entschädigung hierfür als Ausgleich gewährt werden. Werden Sicherungen gegen die

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

vom Verband drohenden Gefahren und Nachteile (z.B. Grunddienstbarkeiten) getroffen, sind die Kosten hierfür vom Verbandsmitglied zu tragen.

- (3) Gegen die Festsetzung der Entschädigung kann das duldende Verbandsmitglied binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheides Rechtsmittel einlegen. Über die Höhe der Entschädigung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Im Übrigen unterliegt der Bescheid der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.
- (4) Der Eigentümer eines gemäß den Absätzen 1 und 2 durch den Verband in Anspruch genommenen Grundstücks kann die Umverlegung der Leitungen und Einrichtungen im Grundstück verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle aufgrund wesentlich geänderter Umstände für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Umverlegung hat der Verband zu tragen.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband einmalige Beiträge und laufende Beiträge (Gebühren) zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Einzelheiten der Erhebung von Beiträgen und Gebühren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes festgelegt.
- (2) Den einmalig zu entrichtenden Beitrag erhebt der Verband zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Verbandes, soweit der daraus entstehende Finanzbedarf nicht durch Darlehen, Zuschüsse oder Sonderbeiträge abgedeckt ist. Die laufenden Gebühren erhebt der Verband zur Deckung seines Aufwandes für den Betrieb und die Instandhaltung der Verbandsanlagen, der Verbandsverwaltung und den Kapitaldienst.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der einmaligen Beiträge und Gebühren der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Mitglieder an dem Verband teilnehmen; bei Wohnungs- und Teileigentum ruht sie auf dem Wohnungs- und Teileigentum. Ein ausgeschiedenes Verbandsmitglied haftet dem Verband persönlich weiter für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge und Gebühren. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
- (2) Die Auskunftspflicht besteht nur gegenüber solchen Personen, die durch den Verband zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung schriftlich ermächtigt sind.
- (3) Die Auskunftspflicht i. S. von Abs. 1 und 2 gilt auch für Personen, die ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können, mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**§ 10
Auskunftsrecht**

Der Verband ist verpflichtet, jedem Verbandsmitglied, das von einem Verwaltungsakt des Verbandes direkt betroffen ist, auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben und Einsicht in Unterlagen zu gewähren, die für die Beurteilung des Verwaltungsaktes erheblich sind.

**§ 11
Aufklärungspflicht**

Bei Veräußerung eines im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücks hat der Veräußerer den Eigentumsnachfolger über die (dingliche) Mitgliedschaft des Grundstücks beim Verband und die damit verbundenen Rechte und Pflichten aufzuklären.

**§ 12
Anordnungsbefugnis**

Die Verbandsmitglieder haben die Bestimmungen der Verbandssatzung und –ordnungen zu befolgen. Sie haben die auf dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und den Satzungen bzw. Ordnungen beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Weitergehende Anordnungsbefugnisse zum Schutz des Verbandsunternehmens werden durch den Gesetzgeber oder durch Rechtssetzungsakte der Aufsichtsbehörde geregelt.

**§ 13
Zwangsmittel und Ordnungsgewalt**

- (1) Anordnungen des Verbandes, die auf den Bestimmungen der Verbandssatzung oder der Wasserbezugsordnung beruhen, können mit Zwangsgeld versehen werden.
- (2) Wird einer auf Bescheid beruhenden Geldforderung des Verbandes (Leistungsbescheid) nicht rechtzeitig entsprochen, so kann ein Säumniszuschlag nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die auf den Verbandssatzungen und –ordnungen beruhenden Anordnungen und Forderungen des Verbandes werden im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).
- (4) Säumniszuschläge fallen an den Verband.

**§ 14
Rechtsbehelf**

- (1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.
- (2) Bescheide des Verbandes sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**3. Abschnitt
Verfassung und Verwaltung**

**§ 15
Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

A. Die Verbandsversammlung

**§ 16
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Mitgliedern.

**§ 17
Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt, wie der Verband verwaltet wird. Die Verbandsversammlung berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Versammlung vom Vorstand vorgelegt werden;
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung oder Übertragung von Aufgaben des Verbandes;
 - e) Beschlussfassung über Neuerlass, Änderungen und Ergänzungen der Verbandssatzung;
 - f) Beschlussfassung über Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Plans;
 - h) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
 - i) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - j) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
 - k) Festlegung der Grundsätze für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere den Stellenplan;
 - l) Beschlussfassung über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder;
 - m) Beschlussfassung bzw. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
 - n) Erlass von Vorschriften für den Schutz des Verbandsunternehmens, der Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung zur Wasserbezugsordnung;

**§ 18
Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein. Die Einladung muss Tagungsort, Tagungszeit und Beratungsgegenstände sowie einen Hinweis zur Einreichungsfrist für Beschlussanträge (§ 21) enthalten.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe es verlangt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB ein; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 19

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim i. OB haben das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (5) Die Versammlungen des Verbandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher gestattet werden.

§ 20

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Verbandsmitglieder, die behandelten Beratungsgegenstände und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 21

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist; sie ist außerdem beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Sitzung anwesenden Verbandsmitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Verbandsmitglieder bzw. deren bevollmächtigten Vertreter. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz  Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats  Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (3) Stimmberechtigt sind nur Verbandsmitglieder. Das Stimmverhältnis richtet sich nach der Zahl der Anschlussrechte (Zahl der angeschlossenen Grundstücke). Für jedes Anschlussrecht steht eine Stimme zu; jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als ein Zehntel aller anwesenden Stimmen zu. Grundlage für das Stimmenverhältnis ist das Mitgliederverzeichnis.
- (4) Anträge von Verbandsmitgliedern, die in der Versammlung beschlussmäßig behandelt werden sollen, müssen mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin beim Verbandsvorsteher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können unabhängig von einer Einreichungsfrist beschlussmäßig behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Wahl wird durch einen aus drei Verbandsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss geleitet, der durch Zuruf aus der Verbandsversammlung gebildet wird. Die Wahlhandlung ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen; die Abstimmung ist geheim, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer offenen Wahl zustimmt.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (7) Für Beschlüsse über die Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes oder die Übertragung oder Änderung von Verbandsaufgaben ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstückseigentümer und eine Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder kann mit Zweidrittelmehrheit hierüber beschlossen werden, wenn wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand geladen wurde. Absatz 1 findet auf den Fall der Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes keine Anwendung.

B. Der Vorstandsvorstand

§ 22

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Kassier, einem Schriftführer und weiteren drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern (Beisitzern). Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter) ist zu bestimmen. Ein ordentlicher Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers berufen.
- (2) Der Vorstandsvorstand wird durch die Verbandsversammlung gem. § 21 dieser Satzung gewählt. Als Mitglieder des Vorstandsvorstandes können nur Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewählt werden.

§ 23

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Das Amt des Vorstandsvorstandes beginnt mit dem Tag der Wahl. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; erhält nur der Vorstandsvorsteher eine Entschädigung, entscheidet der Vorstand; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die betroffenen Vorstandsmitglieder sind bei

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

der jeweiligen Beschlussfassung nicht stimmberechtigt. Insoweit Vorstandsmitglieder in besonderem Maße laufend Tätigkeiten nach § 30 Absatz 3 (Verwaltung) dieser Satzung übernehmen, erhalten sie eine Vergütung, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgelegt und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird.

- (4) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern regelt das Wasserverbandsgesetz.

§ 24

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Aufgaben des Verbandsvorstandes sind insbesondere:
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
 - b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - c) die Beschlussfassung über die Entschädigung des Vorstehers;
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von € 12.500.-- oder mehr enthalten;
 - e) die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
 - f) Beschlüsse über die Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen gem. § 7;
 - g) Entscheidung über die Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder;
 - h) Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren und über die Anwendung von Zwangsmitteln;
 - i) Entscheidung über Bestellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes;
 - j) Allgemeine Aufsicht über die Verbandsanlagen, die Verbandsarbeiten und die Bediensteten des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 25

Einberufung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss Tagungsort, Tagungszeit und Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn es Zweidrittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

§ 26

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Vorstandssitzung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Vorstandsvorsitzenden gestattet werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes hat der Schriftführer des Verbandes Niederschriften anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzungen, die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, die behandelten Beratungsgegenstände und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 27

Beschlussfassung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Verbandsvorstand wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über dieselben Beratungsgegenstände form- und fristgerecht einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist und dem einstimmig zustimmt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Verbandsvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle erschienenen Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 28

Wahl des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gemäß § 21 dieser Satzung gewählt.

§ 29

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Verbandsvorstand zuständig sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers gehören insbesondere
- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand,
 - c) die Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes,
 - d) die unmittelbare Aufsicht über die Verbands-Anlagen, die Verbands-Arbeiten und die Dienstkräfte des Verbandes,
 - e) die Aufsicht über die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes,
 - f) die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 - g) die Entscheidung über Verpflichtungen für den Verband bis zu € 12.500.--
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind. Das gilt nicht für Geschäfte, die für den Verband eine einmalige Verpflichtung von nicht mehr als € 2.000.— mit sich bringen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsteher unbeschadet des § 17 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Verbandsvorsteher

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

ist unbeschadet des § 24 dieser Satzung ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss des Verbandsvorstandes übertragen werden.

§ 30

Amtshandlungen des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, anstelle der Versammlung und des Vorstandes unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Über die unaufschiebbaren Geschäfte hat der Verbandsvorsteher dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen der Gesetze, der Verbandssatzung und -ordnungen dringliche Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandes, zu treffen. Über Anordnungen hat der Verbandsvorsteher dem Vorstand in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Aufgaben des Verbandsvorstehers können mit Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall oder allgemein anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden. Der Verbandsvorsteher kann Verwaltungsangelegenheiten und einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Verbandes übertragen.

C. Verwaltung

§ 31

Geschäftsstelle und Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsteher nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsstellenleiter. Der Vorstand kann durch gesonderten Beschluss eigene Zuständigkeiten nach § 22 dieser Satzung auf den Geschäftsstellenleiter übertragen.

Der Vorstand hat nach Bedarf Verwaltungskräfte für die Geschäftsstelle und fachlich geeignetes Personal in ausreichender Anzahl für die Durchführung des Verbandes einzustellen.

Die Durchführung der Kassen- und Bankgeschäfte geschieht unter der Aufsicht des als Kassier gewählten Vorstandsmitglieds.

§ 32

Übertragung von Verbandstätigkeiten

Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben fachlich geeigneter Personen oder Institutionen bedienen. Er kann insbesondere eigene Teilaufgaben im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zugelassenen Sachverständigen übertragen.

Der Verband kann sein Rechnungswesen geeigneten Fachkräften außerhalb des Verbandes übertragen. Die entsprechenden Zuständigkeiten der Versammlung und des Vorstandes bleiben davon unberührt.

§ 33

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und die Bediensteten des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Bei Übertragung von

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Verbandstätigkeiten ist Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der den Verband betreffenden Sachverhalte in die Vertragsgestaltung aufzunehmen.

4. Abschnitt Satzungsänderung

§ 34 Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung ist Angelegenheit der Verbandsversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Die Änderung der Satzung ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Sie wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist (§ 58 Absatz 2 Satz 2 WVG).

5. Abschnitt Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 35 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan und die Nachträge zum Haushaltsplan auf, und zwar den Haushaltsplan so rechtzeitig, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden.

§ 36 Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt. Der durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzte Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge und Gebühren der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 37 Überschreiten des Haushaltsplans

- (1) Der Vorstand kann für den Verband Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, veranlassen, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Verbindlichkeiten des Verbands entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 38 Aufnahme von Darlehen

- (1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben des Vermögenshaushalts für Investitionen durch Kredite zu decken.
- (2) Zur Aufnahme von Darlehen in einer Höhe von über € 50.000.— bedarf der Verband der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 39 Tilgung von Krediten

- (1) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt der Verband die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (2) Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, daraus sich ergebende Tilgungsbeträge sind in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beträge im Tilgungsplan aufzunehmen und im Haushaltsplan einzusetzen.

§ 40 Kassenkredite

Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben Kredite (Kassenkredite) bis zu der im Haushaltsplan von der Verbandsversammlung festgesetzten Höhe aufnehmen. Die Festlegung des Kassenkredits bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit diese keine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag erteilt hat.

§ 41 Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das WVG oder der Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Rechtsvorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbands ergänzend anzuwenden sind.

§ 42 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im folgenden Haushaltsjahr mit allen Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Prüfstelle der Aufsichtsbehörde. Die Prüfung kann auch einem vereidigten Wirtschaftsprüfer übertragen werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, zu prüfen
 - a) ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung des Wasserverbandes und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 43 Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Prüfstelle sowie den Bericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

6. Abschnitt Verbandsschau

§ 44 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Versammlung wählt zwei Mitglieder als Schaubeauftragte. Der Vorstand legt Ort und Zeit der Verbandsschau fest, lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Verbandsschau ein und bestimmt den Leiter der Verbandsschau.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (3) Der Leiter der Verbandsschau hat eine Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau zu fertigen.

§ 45 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und gibt den Schaubeauftragten und den sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt Mängel im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt, wenn Mängel abgestellt sind.

7. Abschnitt Aufsicht

§ 46 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der rechtlichen Aufsicht des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen.
- (2) In technischen Angelegenheiten steht das Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB. beratend zur Seite. Es hält mit dem Vorstandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüft die technischen Angelegenheiten des Verbandes und berät den Vorstandsvorsteher. In hygienischen Angelegenheiten stehen dem Verband die Gesundheitsbehörden zur Verfügung.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 47

Genehmigungspflichtige Verbandsveränderungen

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. von Beschlüssen zur Änderung der Satzung (§ 34)
 2. von Beschlüssen zur Änderung oder Übertragung von Verbandsaufgaben (§ 2),
 3. eines Beschlusses zur Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

§ 48

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
 - d) zur Aufnahme von außerplanmäßigen Krediten (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite)
 - e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
 - f) zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
 - g) zur Bestellung von Sicherheiten;
 - h) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen;
 - i) zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes;
 - j) zur Vereinbarung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen (§ 23).
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 49

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann sich über Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Verbands-versammlungen einzuladen (§ 18 Absatz 4).
- (3) Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Protokolls der Verbandsversammlungen. Insbesondere ist der Aufsichtsbehörde das Ergebnis von Wahlen anzuzeigen und sind die Haushaltspläne samt Nachträgen mitzuteilen.
- (4) Der Aufsichtsbehörde ist der jährliche Prüfungsbericht zur Jahresabschlussrechnung vorzulegen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**8. Abschnitt
Auflösung und Überführung des Verbandes**

**§ 50
Auflösungsbeschluss**

- (1) Über die Auflösung und Überführung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung gemäß § 21 Absatz 7 der Satzung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 47 Absatz 1 Nr. 3).
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Auflösung öffentlich bekannt und fordert die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich auf.

**§ 51
Abwicklung**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband und die Satzung gelten bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Nach der Auflösung des Verbandes wickelt der Vorsteher oder der durch Beschluss der Verbandsversammlung dazu berufene Liquidator die Geschäfte ab. Der Liquidator tritt in die Befugnisse des Vorstandes ein und ist gegenüber der Verbandsversammlung verantwortlich.
- (3) Der Vorsteher bzw. Liquidator teilt die Auflösung des Verbandes den bekannten Gläubigern besonders mit und fordert sie ebenfalls zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf. Er beendet die laufenden Geschäfte, zieht die Forderungen ein, setzt das übrige Vermögen in Geld um und befriedigt die Gläubiger.
- (4) Ergibt sich bei der Endabrechnung des Vorstandes bzw. Liquidators ein Aktivbetrag, so beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 21 Absätze 1 bis 3 der Satzung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des verbleibenden Verbandsvermögens. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Vermögensüberschuss darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntgabe der Auflösung dem endgültigen Bestimmungszweck zugeführt werden.

**9. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 52
Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Ordnungen und deren Änderungen, die Übertragung und Änderung von Verbandsaufgaben sowie die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes werden im Amtsblatt für Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen öffentlich bekannt gemacht. Der jeweilige Rechtssetzungsakt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (2) Andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen (§ 5 Absatz 1), bekannt gemacht.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunden eingesehen werden kann.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**§ 53
Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Wasserverbandes Kochel a. See vom 4.2.1984 außer Kraft.

Kochel a. See, den 10.11.2015

Ludwig Mayr
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 09.11.2015, Az. 41.103-644 1/K, genehmigt.

Aufgrund der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See erlässt der Wasserbeschaffungsverband Kochel a. See folgende

**Ordnung für die Wasserversorgungsanlage
des Wasserbeschaffungsverbandes Kochel a. See**

Wasserbezugsordnung

Vom 10.11.2015

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für die Verbandsmitglieder im Gebiet des Gemeindeteiles Kochel a. See und Altjoch gem. § 5 Absatz 1 der Verbandssatzung.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage des Verbandes gehören auch die Wasserzähler.
- (4) Zur Wasserversorgungsanlage des Verbandes gehören nicht die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse).

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Ordnung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Wasserbezugsordnung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Änderung des Eigentümers und Eigentums

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung der Anschrift des Eigentümers ist dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jede wesentliche Änderung am Grundstückseigentum, insbesondere Veränderungen der Grundstücksfläche, Umbau, Erweiterungen oder Abriss von Gebäuden, ist dem Verband durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung (einschließlich Anschlussvorrichtung) bis zur Übernahmestelle.
Wasserzähler	sind Messgeräte, die die durchgeflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen. (Die Wasserzählergarnitur ist nicht Bestandteil des Wasserzählers).
Übernahmestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler oder der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
Verbrauchsleitungen	sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden von der Übernahmestelle an.
Anlagen des Grundstückseigentümers	sind die Verbrauchsleitungen und die sonstige Wasserinstallation in Grundstücken oder Gebäuden von der Übernahmestelle an. (als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden).
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, d.h. die Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück bzw. im Gebäude, mit der die Anlagen des Grundstückseigentümers einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden können.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird. Voraussetzung für die Wahrnehmung des Anschlussrechts ist die Eintragung des Grundstücks in das Mitgliederverzeichnis des Verbandes und damit die Mitgliedschaft des Grundstückseigentümers beim Verband gemäß § 6 der Verbandssatzung.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (3) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Verband kann das Benutzungsrecht im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz  Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats  Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 8

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von einer Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 9

Sondereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband mit dem Grundstückseigentümer durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungs-verhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles etwas anderes bestimmt.

§ 10

Grundstücksanschluss

- (1) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse, sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (2) Jedes Grundstück soll unmittelbar Anschluss an die Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so sind die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an jeweils fremden Grundstücken durch die Nutzungsberechtigten grundbuchrechtlich zu sichern.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Verband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung dem Verband zu erstatten (§ 8 BGO-WBO). Wird ein gemeinsamer Grundstücksanschluss errichtet, so haften die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke als Gesamtschuldner.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf ohne Zustimmung des Verbandes keine Änderungen an und Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstücksanschluss muss stets zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstücksanschluss darf insbesondere nicht überbaut oder mit hochwachsenden oder tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt werden.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (6) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (7) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Wasserversorgung des Verbandes anzuschließen ist oder angeschlossen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlussleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern und Hydranten, ferner das Anbringen von Hinweisschildern unentgeltlich zulassen, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks oder der Allgemeinheit erforderlich sind.

§ 11

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem Anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Ordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen, sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.

§ 12

Zulassung, Inbetriebsetzung und Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - Ausgefüllter Antrag auf Mitgliedschaft beim Verband, sofern eine Mitgliedschaft nicht bereits vorliegt,
 - Beschreibung der geplanten Anlage des Grundeigentümers,
 - Ausfertigung der genehmigten Bauplanung mit Baubeschreibung und amtlichen Lageplan,
 - Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - im Fall des § 5 Absatz 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Verband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

Impressum:

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch den Verband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Verbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das öffentliche Versorgungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Verband oder seine Beauftragten. Der Anschluss erfolgt durch Installation des verbandseigenen Wasserzählers an der Übernahmestelle; die vorläufige Installation eines Wasserzählers zur Durchführung und Beendigung einer Neubaumaßnahme gilt nicht als Anschluss und Inbetriebsetzung der Anlage.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Verband Ausnahmen zulassen.
- (7) Erweiterungen und Änderungen der Abnehmer-Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die Bemessungsgrundlagen für die Wasserversorgung des Grundstücks (Dimensionierung der Anschlussleitung, Wasserbedarf) wesentlich ändern. Die Absätze 1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 13

Zutrittsrecht; Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist
 - zur Überprüfung der Anlage des Abnehmers vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - zur Überprüfung der Anschlussleitungen,
 - zum Ablesen der Wasserzähler,
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Ordnung und die vom Verband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden.Die Grundstückseigentümer und Benutzer werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Das Verbandsmitglied und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Verband hat den Grundstückseigentümer und Benutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluss, die Versorgung oder Weiterversorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Abnehmer-Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 14 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften allgemein dem Verband für von Ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Ordnung zurückzuführen sind.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für von ihnen verschuldete Beschädigungen an der Anschlussleitung und an mit diesen verbundenen Einrichtungen.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen oder die Beschädigung des Wasserzählers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

§ 15 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück, sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Die Leitungen müssen stets zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die dürfen insbesondere nicht überbaut oder mit hochwachsenden oder tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt werden. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 25 dieser Ordnung eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Verbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebiets üblich sind.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz  Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats  Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) Der Verband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende der Abzweigstelle der Versorgungsleitung zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Lieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 17

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verband besondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die Anschlüsse angelegt, unterhalten und geprüft werden.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Bei Bränden oder sonstiger Gemeingefahr sind die Anordnungen des Verbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschzen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Verband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 18

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Verband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Verband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 19

Haftung des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften allgemein dem Verband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Ordnung zurückzuführen sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für von ihnen verschuldete Beschädigungen an der Anschlussleitung und an mit diesen verbundenen Einrichtungen.

§ 20

Haftung des Verbandes bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die verursacht sind durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder die aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht den Grundstückseigentümern und Benutzern kein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu. Der Verband ist verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten die Störungen zu beseitigen.
- (2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (3) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 18 Abs. 1 weiterleitet, haftet der Verband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen wie einem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Absätze 2 und 3 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (5) Schäden sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter € 15.--.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

§ 21 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Dies gilt nur für den jeweiligen Zähler an der Übernahmestelle; nachgeordnete Wasserzähler innerhalb der Anlage des Grundstückseigentümers gehören zu dieser Anlage und fallen in dessen Verantwortung gemäß §§ 12 und 13 dieser Ordnung.
- (2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Verbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. Die Erstattung der hierfür anfallenden Aufwendungen kann der Verband nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung vom Grundstückseigentümer verlangen.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Verband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit vom Verband die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Sonderprüfung fallen dem Grundstückseigentümer zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, sonst dem Verband.
- (6) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (2) Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 24

Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Verband zu melden.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband Befreiung nach § 7 dieser Ordnung zu beantragen.
- (3) Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Grundstücksanschlüsse auf ihre Kosten von den Versorgungsleitungen zu trennen.

§ 25

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung im Einzelfall ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Ordnung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern,
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz wiederholter Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband hat mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung anzudrohen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 26

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Ordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungsbefugnis für den Einzelfall kann auf vom Vorstand dazu bevollmächtigte Bedienstete des Verbandes übertragen werden.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**§ 27
Inkrafttreten**

Diese Wasserbezugsordnung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserbezugsordnung vom 11.11.1983 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Kochel a. See, den 10.11.2015

Ludwig Mayr
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 09.11.2015, Az. 41.103-644 2/K, genehmigt.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen